

Notrechtliche Massnahmen des Bundesrates zur Bewältigung der Coronakrise – Fragen und Antworten

Wie ging der Bundesrat vor?

Der Bundesrat hat zur Bewältigung der Coronakrise in kurzer Zeit viele Massnahmen ergriffen. Er hat dafür verschiedene Verordnungen erlassen oder geändert.

Auf welcher rechtlichen Grundlage hat der Bundesrat die Massnahmen ergriffen?

Im Wesentlichen sind es folgende Grundlagen:

- Für Massnahmen, die in der ausserordentlichen Lage unmittelbar der Eindämmung und medizinischen Bewältigung der Epidemie dienen, stützte sich der Bundesrat auf [Artikel 7 des Epidemiengesetzes \(EpG\)](#). All diese Massnahmen wurden in die [COVID-19-Verordnung 2](#) integriert, die am 22. Juni 2020 ausser Kraft trat. Mit dem Übergang zur besonderen Lage wurde diese Verordnung durch die auf Artikel 6 EpG gestützte [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) und die auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) gestützte [Covid-19-Verordnung 3](#) abgelöst.
- Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen stützte der Bundesrat wenn möglich auf bestehende Gesetze, d.h. er nutzte seine bestehenden Kompetenzen, Verordnungen zu erlassen oder zu ändern. (Beispiele: Aufhebung der Zölle für medizinische Güter, Verzicht auf Verzugszinsen bei verspätet bezahlten Steuern)
- Wo diese Kompetenzen nicht ausreichten, stützte er sich auf [Artikel 185BV](#). (Beispiele: Ausweitung der Kurzarbeit, Liquiditätshilfe für KMUs, Unterstützung für den Sport)

Die Bundesverfassung verwendet den Begriff «Notrecht» nicht. Warum ist dennoch von notrechtlichen Kompetenzen des Bundesrates die Rede?

Auch wenn die Verfassung den Begriff «Notrecht» nicht kennt, wird Artikel 185 BV als Notrechtsbestimmung verstanden. In Absatz 3 heisst es über den Bundesrat: «Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die Verfassung sieht also notrechtliche Kompetenzen für den Bundesrat vor; und für das Parlament übrigens auch (Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV).

Sind die notrechtlichen Kompetenzen des Bundesrates uneingeschränkt?

Nein. Der Bundesrat darf notrechtliche Verordnungen nur im Falle schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit erlassen. Es muss eine zeitliche und sachliche Dringlichkeit vorliegen. Das bedeutet auch, dass der Bundesrat Notverordnungen nur subsidiär erlassen darf, d.h. wenn er Massnahmen nicht gestützt auf bestehende Gesetze erlassen kann. Notrechtliche Verordnungen müssen befristet werden. Und auch hierbei muss der Bundesrat sich an die

rechtsstaatlichen Grundsätze halten, wie sie Artikel 5 BV festlegt: Sein Handeln muss verhältnismässig und im öffentlichen Interesse sein.

Wie viele notrechtliche Verordnungen hat der Bundesrat wegen der Coronaepidemie erlassen?

Für 20 Verordnungen hat er sich auf Artikel 185 BV und das EpG gestützt. Hinzu kommen 26 Verordnungen, die der Bundesrat im Rahmen seiner gewöhnlichen Kompetenzen erliess oder änderte (Stand 12.8.)

Wie lange gelten diese Verordnungen?

Die Verfassung schreibt vor, dass notrechtliche Verordnungen befristet werden. Dementsprechend hat der Bundesrat alle Covid-19-Verordnungen befristet. Die meisten treten sechs Monate nach Inkrafttreten ausser Kraft; für einige Massnahmen gelten kürzere Fristen. Auch die Massnahmen, die der Bundesrat auf der Grundlage seiner gewöhnlichen Kompetenzen ergriffen hat, sind fast alle befristet.

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 die Botschaft zum Covid-19-Gesetz verabschiedet. Das Gesetz soll dringlich erklärt werden und die Grundlage bilden für die notrechtlichen Verordnungen. Wird so das "Notrechtsregime" verewigt?

Nein. Einige notrechtliche Massnahmen sind mit der Zeit nicht mehr nötig. Sie treten spätestens ausser Kraft, wenn ihre Gültigkeitsfrist erreicht ist. (Beispiele: Der Fristenstillstand bei Volksinitiativen und Referenden, die Finanzhilfe für «Jugend und Sport»). Für die übrigen Verordnungen (bzw. Teile davon) soll eine Grundlage auf Gesetzesstufe geschaffen werden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass diese Grundlagen bis Ende Dezember 2021 befristet sein sollen (Ausnahme: Die Grundlage für die Arbeitslosenversicherung soll bis Ende Dezember 2022 befristet sein..

Für wie viele Verordnungen soll eine ordentliche Rechtsgrundlage geschaffen werden?

Es geht nur um diejenigen Massnahmen, die zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie und ihrer Folgen weiterhin notwendig sind. Der Gesetzesentwurf sieht die Schaffung von Rechtsgrundlagen für zehn Verordnungen vor.

Wann wird das Parlament über das Gesetz beraten?

Das Parlament wird voraussichtlich in der Herbstsession 2020 mit den Beratungen zum Covid-19-Gesetz beginnen. Im Falle einer Verabschiedung und einer Dringlicherklärung des Gesetzes in der Herbstsession kann das Gesetz voraussichtlich im September 2020 in Kraft treten.

Warum schlägt der Bundesrat vor, das Gesetz für dringlich zu erklären?

Ein dringliches Gesetz tritt sofort in Kraft und nicht erst nach Ablauf der 100tägigen Referendumsfrist. Dies ist angesichts des Bedürfnisses nach einer raschen stärkeren demokratischen Legitimation der getroffenen bundesrätlichen Massnahmen ein Vorteil.

Wird so nicht das Volk um sein letztes Wort gebracht?

Nein. Auch gegen ein dringliches Bundesgesetz kann das Referendum ergriffen werden. Kommt es zustande und spricht sich das Volk dafür aus, so tritt das dringliche Gesetz ein Jahr nach Annahme durch das Parlament ausser Kraft.